OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700606/3/ER

Datum:
Linz, 27. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des V S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, T, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Juni 2019, GZ: VStV/919300637652/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat der Beschwerdeführer einen Beitrag in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Juni 2019, VStV/919300637652/2019, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage), da er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei, obwohl sein Asylverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl – BFA vom 29. November 2017 negativ entschieden und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei. Die dagegen gerichtete Beschwerde sei mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. April 2019, mit der Maßgabe, dass das Einreiseverbot behoben worden sei, als unbegründet abgewiesen worden. Das Verfahren sei seit 8. April 2019 rechtskräftig und durchsetzbar. Das aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch habe der Bf bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen. Eine Frist zur freiwilligen Ausreise sei nicht gewährt worden, der Bf sei jedenfalls bis zum Datum der Ausfertigung des Straferkenntnisses nicht ausgereist.
Dadurch habe der Bf § 120 Abs 1b iVm § 52 Abs 8 Fremdenpolizeigesetz – FPG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt erwiesen sei. Mit Rechtfertigung vom 17. Mai 2019 habe der Bf ausgeführt, dass ihm erst am 15. Mai 2019 die schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses des BVwG zugestellt worden sei, er sei zur Revision bzw Beschwerde an den VfGH legitimiert, zum Zeitpunkt des 8. April 2019 könne sohin kein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugrunde gelegt werden, ferner sei Art 8 EMRK zu berücksichtigen. Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass das Asylverfahren und die Rückkehrentscheidung seit 8. April 2019 rechtskräftig abgeschlossen seien, ein Rückkehrberatungsgespräch habe der Bf am 4. Dezember 2017 in Anspruch genommen, er sei nicht rückkehrwillig. Der Bf verharre im Bundesgebiet, obwohl es ihm zugemutet werden könne, sich um die Beendigung des rechtswidrigen Zustands zu kümmern. Art 8 EMRK führe zu keinem anderen Ergebnis.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er gegen die Entscheidung des BVwG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben habe, die an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten worden sei. Es liege sohin noch keine

abschließende Entscheidung vor. Außerdem habe er einen Antrag gemäß § 55 AsylG gestellt, über den noch nicht entschieden worden sei. Ferner sei Art 8 EMRK zu berücksichtigen, der Bf sei vier Jahre in Österreich aufhältig, habe hier mit seiner Gattin und seinem Kind zusammengelebt, sei gut integriert, habe die Deutschprüfung auf Niveau A2 bestanden und habe während seines Aufenthalts immer versucht zu arbeiten. Ferner sei er strafrechtlich unbescholten.

I.3. Mit Schreiben vom 12. August 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, das Zentrale Fremdenregister, das Zentrale Melderegister, die Beschwerde und den vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf vorgelegten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs, mit dem dieser die Revision gegen das Erkenntnis des BVwG vom 8. April 2019 zurückgewiesen hat. Ferner verzichtete der rechtsfreundliche Vertreter des Bf mit E-Mail vom 22. April 2020 auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und wies darauf hin, dass der Bf Österreich nunmehr verlassen habe.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, ein Staatsangehöriger von Georgien, stellte am 29. März 2015 in Österreich einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 29. November 2017 wies das BFA diesen Antrag ab, erteilte dem Bf keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ eine Rückkehrentscheidung, stellte die Zulässigkeit seiner Abschiebung nach Georgien fest und erließ gegen den Bf ein auf die Dauer von fünf Jahren befristetes Einreiseverbot. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde an das BVwG, das die Beschwerde mit Erkenntnis vom 15. Februar 2018 mit der Maßgabe als unbegründet abwies, dass das Einreiseverbot auf ein Jahr herabgesetzt werde. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 6. November 2018 wurde das Erkenntnis des BVwG aufgehoben. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 8. April 2019 wies das BVwG im zweiten Rechtsgang die Beschwerde des Bf mit der Maßgabe ab, dass das Einreiseverbot behoben wurde. Die dagegen erhobene Revision wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 zurück, der Revision wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Zur vom BVwG vorgenommenen Interessenabwägung hinsichtlich Art 8 EMRK hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Revision nicht aufgezeigt habe, dass die Interessenabwägung unvertretbar erfolgt wäre.

Mit E-Mail vom 22. April 2020 teilte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf mit, dass dieser sich nicht mehr in Österreich befinde. Am 4. Dezember 2017 nahm der

Bf an einem Rückkehrberatungsgespräch teil. Am 6. August 2019 meldete der Bf seinen Wohnsitz in Österreich ab.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Zentralen Fremdenregister, dem Zentralen Melderegister und dem ergänzend vom rechtsfreundlichen Vertreter des Bf vorgelegten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Oktober 2019.
Dass der Bf am 4. Dezember 2017 an einem Rückkehrberatungsgespräch teilgenommen hat, ergibt sich aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses.

III. Gemäß § 120 Abs 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. (...)

Gemäß § 52 Abs 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar. (...)

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde

eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder in Anspruch genommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

IV.1.1. Mit Bescheid des BFA wurde ua eine Rückkehrentscheidung erlassen, wobei keine Frist für die freiwillige Ausreise gesetzt wurde. Im zweiten Rechtsgang bestätigte das BVwG diesen Bescheid mit der Maßgabe, dass lediglich das ebenfalls vom BFA erlassene Einreiseverbot behoben wurde. Der (im Ergebnis zurückgewiesenen) Revision gegen dieses Erkenntnis wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Rückkehrentscheidung war somit mit Verkündung des Erkenntnisses des BVwG vom 8. April 2019 durchsetzbar.

Der Bf hat bereits 2017 ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen, was gemäß § 52a Abs 2 BFA-VG zu berücksichtigen ist. Er ist jedoch jedenfalls bis zum Tag der Ausfertigung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht ausgereist. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, dass der Bf gemäß Art 1 des 7. ZPEMRK nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden dürfe und ihm gestattet werden müsse, seinen Fall prüfen zu lassen. Eine Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts vor dieser überprüfenden Entscheidung würde gegen das genannte Recht verstoßen. Ferner habe der Bf einen Antrag gemäß § 55 AsylG gestellt, über diesen liege noch keine abschließende Entscheidung vor.

Der Bf hat außerordentliche Revision gegen das im zweiten Rechtsgang erlassene Erkenntnis des BVwG erhoben, der Revision wurde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt, weshalb die Rückkehrentscheidung mit Verkündung des Erkenntnisses des BVwG vom 8. April 2019 durchsetzbar wurde. Ferner regelt § 58 Abs 13 AsylG, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen. Der Bf verblieb während des vorgeworfenen Tatreitraums dennoch in Österreich. Daraus ist ersichtlich, dass der Bf jedenfalls im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht ausreisewillig war.

Im Übrigen ist lediglich die Einbringung eines außerordentlichen Rechtsmittels allein nicht ausreichend, um vom Nichtvorliegen des Tatbestandselementes einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung auszugehen, zumal Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte grundsätzlich mit ihrer Erlassung (formell und materiell) rechtskräftig werden (VwGH 30.8.2018, Ra 2018/21/0111). Es liegt somit im vorliegenden Fall seit 8. April 2019 eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vor.
Der Bf ist sohin aus von ihm zu vertretenden Gründen – trotz Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung – nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist, obwohl gegen ihn eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorlag.

IV.1.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Weder das BFA noch das BVwG haben erkannt, dass der Bf über private oder familiäre Bindungen in Österreich verfügt, die zum Überwiegen seines Interesses an der Aufrechterhaltung dieser Bindungen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung führen würden. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat nicht erkannt, dass die vom BVwG hinsichtlich Art 8 EMRK vorgenommene Interessenabwägung unvertretbar erfolgt wäre. Es sind keine entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte hervorgekommen, die unter Bezugnahme auf Art 8 EMRK zu einer anderslautenden Beurteilung führen würden. Es liegt sohin jedenfalls ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einem geordneten Aufenthalts- und Fremdenwesen gegenüber den persönlichen/privaten Interessen des Bf vor.

IV.1.3. Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

IV.2. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte. Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Der Verfassungsgerichtshof hat durch sein Erkenntnis vom 10. März 2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs 1b FPG in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung normierte Mindeststrafe von 5.000 Euro als verfassungswidrig aufgehoben, weshalb die Strafe im gegenständlichen Fall neu zu bemessen war. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs 1b FPG im Verhältnis zu

§ 120 Abs 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall aber höher bemessen werden, als die in § 120 Abs 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro.
Aus diesem Grund nimmt das Landesverwaltungsgericht OÖ eine Strafbemessung iHv 1.000 Euro vor, da davon auszugehen ist, dass diese ausreichen wird, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 VStG zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage liegt einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde, bzw konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 02.09.2014, Ra 2014/18/0062; 20.10.2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter